

Abrechnung von Mitarbeiter-Dienstreisen ab 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelungen gelten ab dem 1.1.2014 und nehmen eine gewisse Vorbereitungszeit in Anspruch. Ich möchte Sie daher bereits jetzt über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Neuer Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Ein wesentlicher Teil des neuen steuerlichen Reisekostenrechts ist die Einführung des neuen Begriffs der "ersten Tätigkeitsstätte". Als erste Tätigkeitsstätte gilt jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Als ortsfeste betriebliche Einrichtung kommt in der Regel das Firmengebäude in Betracht. Erste Tätigkeitsstätte kann aber auch eine Filiale, eine Niederlassung der Firma oder ein "verbundenes Unternehmen" sein, sofern es sich hier um ortsfeste Einrichtungen handelt. Selbst der Ort eines Kunden kann für den Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte sein, wenn der Arbeitnehmer diesem Kunden dauerhaft zugeordnet ist.

Das neue Gesetz spannt die örtliche Abgrenzung der ersten Tätigkeitsstätte sehr weit und geht über den bisherigen Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" hinaus. Wesentlich für das neue steuerliche Reisekostenrecht ist, dass dem Arbeitnehmer pro Beschäftigungsverhältnis nur eine Tätigkeitsstätte zugeordnet werden kann. Übt der Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, gilt eine erste Tätigkeitsstätte pro Beschäftigungsverhältnis.

Arbeitsrechtliche Zuordnung

Maßgeblich für den Ort der ersten Tätigkeitsstätte ist die arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Zuordnung durch den Arbeitgeber. Nur wenn es an einer solchen fehlt, müssen diverse quantitative Prüfkriterien herangezogen werden.

Die erste Tätigkeitsstätte bestimmt sich danach nach derjenigen Einrichtung, an der der Arbeitnehmer typischerweise tätig werden soll oder an der er mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit oder zwei volle Arbeitstage verbringt.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte aufgrund quantitativer Gesichtspunkte ist allerdings nicht empfehlenswert. Ich empfehle Ihnen vielmehr, die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter entsprechend anzupassen.

Arbeitsverträge anpassen

Eine vertragliche Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte sollte in Arbeitsverträgen nicht fehlen. Das Steuerrecht folgt hier vorrangig der arbeitsrechtlichen Zuordnung. Welcher Ort in Ihrem konkreten Fall für welche(n) Arbeitnehmer als erste Tätigkeitsstätte gilt, welche erste Tätigkeitsstätte steuerlich die günstigere ist und welche Konsequenzen welche erste Tätigkeitsstätte für künftige Reisekostenabrechnungen hat, erläutere ich Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch. Ich berate Sie hier gerne bei der Überprüfung der Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter zum 1.1.2014.

Steuerliche Bedeutung der ersten Tätigkeitsstätte

Die steuerliche Bedeutung der ersten Tätigkeitsstätte liegt vor allem darin, dass dorthin keine Auswärtstätigkeit vorliegt. Somit können die Reisekosten nicht steuerfrei erstattet bzw. als Werbungskosten abgezogen werden. Die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (dem Betriebssitz) können Ihre Mitarbeiter ab dem 1.1.2014 nur mit der Entfernungspauschale (30 Cent je Entfernungskilometer) als Werbungskosten ansetzen.

Gilt als erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste Einrichtung eines Dritten (zu diesem das Lohnbüro bisher die Fahrtkosten als Reisekosten behandelt hat), kommt also für Fahrtkosten dorthin nur noch die Entfernungspauschale in Betracht. Welche steuerlichen und finanziellen Konsequenzen dies für Sie als Unternehmer und Ihre Mitarbeiter hat, erläutere ich Ihnen gerne.

Sonderfälle

Unverändert gibt es trotz (oder gerade wegen) der neuen gesetzlichen Definition der ersten Tätigkeitsstätte Sonderfälle, die der individuellen Beratung bedürfen. Eine stetig zunehmende Zahl von Sonderfällen stellt das Home-Office dar. Dabei handelt es sich naturgemäß um keine betriebliche Einrichtung und zählt infolgedessen nicht als erste Tätigkeitsstätte im Sinne der neuen Gesetzesdefinition. Fahrzeuge wie z.B. das Fahrzeug eines Berufskraftfahrers oder der Zug eines Lokführers gelten unverändert nicht als ortsfeste Einrichtung bzw. als erste Tätigkeitsstätte.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer ausschließlich an ständig wechselnden Einsatzorten oder auf einem Fahrzeug, ist für diese der Werbungskostenabzug aber dennoch nicht ausgeschlossen. Sprechen Sie mich diesbezüglich an.

Verpflegungspauschalen

Das neue steuerliche Reisekostenrecht bringt auch eine Änderung bei den Verpflegungspauschalen mit sich, über die ich Sie bereits vorab informieren will. Als aus meiner Sicht begrüßenswerte Erleichterung zu werten ist, dass es ab 2014 nur noch zwei Zeitintervalle mit zwei Pauschbeträgen zwischen 12 und 24 EUR gibt, und dass bei der zeitlichen Festsetzung nur noch auf die Abwesenheitsdauer des Mitarbeiters von seiner Wohnung abzustellen ist.

Auch bei Auslandstätigkeiten gibt es ab dem 1.1.2014 nur noch zwei Verpflegungspauschalen. Die Auslandspauschalen richten sich der Höhe nach nach den Auslandstagegeldern des Bundesreisekostengesetzes und betragen davon jeweils 120 % (bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden) bzw. 80 % (bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden).

Für An- und Abreisetage gelten künftig einheitliche Pauschalen, unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer des Mitarbeiters, was eine weitere Erleichterung – aber auch Umstellung – für Ihr Lohnbüro bedeutet.

Unverändert lassen sich Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Dienstreise nur in Form von Pauschbeträgen steuerlich geltend machen. Ein Abzug der tatsächlichen Verpflegungskosten bleibt ausgeschlossen.

Übernachungskosten

Hinsichtlich der Übernachtungskosten darf ich Entwarnung geben: Es gelten hier die bisherigen Regelungen unverändert fort. Diese wurden lediglich in einer eigenen Rechtsgrundlage zusammengefasst.

Im Einzelnen gilt weiterhin:

- Übernachtungskosten können nur nach Rechnungsvorlage steuerfrei übernommen werden.
- Ohne Einzelnachweis kann weiterhin ein Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstattet werden.

Ferner bleibt es auch künftig bei der zeitlichen Beschränkung von 48 Monaten für Übernachtungskosten. Nach Ablauf der 48 Monate können Übernachtungskosten nur noch bis zur Höhe des für eine doppelte Haushaltsführung ab 2014 maximal ansetzbaren monatlichen Werbungskostenbetrags von 1.000 EUR geltend gemacht werden. Zeitgleich führte der Gesetzgeber mit dem neuen Reisekostenrecht eine Begrenzung der steuerlich absetzbaren Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung ein: Mehr als 1.000 EUR im Monat werden ab 2014 vom Finanzamt nicht mehr anerkannt bzw. können nicht mehr steuerfrei erstattet werden.

Steuerneutrale Bewirtung der Mitarbeiter

Wesentlich einfacher gestaltet sich ab 2014 die unentgeltliche Arbeitnehmerbewirtung durch den Arbeitgeber bzw. durch einen Dritten auf Veranlassung des Arbeitgebers. Das neue Recht sieht eine steuerfreie Bewirtung der Mitarbeiter im Rahmen "üblicher Mahlzeiten" vor. Üblich ist alles was nicht mehr als 60 EUR (inklusive Mehrwertsteuer und Getränke) kostet. Hier ist ab 2014 beim Arbeitnehmer keine Hinzurechnung eines geldwerten Vorteils veranlasst, wenn der Arbeitnehmer dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann. Wann und unter welchen Voraussetzungen eine solche dem Grunde nach geltend zu machen wäre, erläutere ich Ihnen gerne.

Bewirten Sie Ihre Mitarbeiter im Rahmen üblicher Mahlzeiten, gelten Besonderheiten bei der Lohnsteuerbescheinigung. Auch hierzu gebe ich Ihnen gerne Auskunft.

Fazit

Zusammengefasst betrachtet bringt das steuerliche Reisekostenrecht ab 2014 durchaus Erleichterungen für Sie bzw. Ihr Lohnbüro. Die Crux dabei liegt allerdings darin, mit den neuen Vereinfachungen zielgerichtet umgehen zu können. Großer Gestaltungsspielraum besteht z. B. bei der arbeitsvertraglichen Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte. Begrüßenswert in meinem Sinne ist auch eine Verringerung der Mindestabwesenheitszeiten bei den Verpflegungspauschalen.

Selbstverständlich gibt es, wie allgemein im Steuerrecht, auch hinsichtlich der Anwendung des steuerlichen Reisekostenrechts bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten.

Ihre Anna Hillgruber